

Fonds für Stiftungen INVESCO

Ethisch-nachhaltige Kriterien

Zusammenfassung der Beschlüsse des Anlageausschusses vom 19. Oktober 2005

1.	BIODIVERSITÄT (NEU)	2
2.	CONVENTION WATCH: Kyoto Protokoll (NEU)	3
3.	CONVENTION WATCH: Ozon zerstörende Chemikalien (NEU)	4
4.	NACHHALTIGE HOLZWIRTSCHAFT (NEU)	6
5.	CONVENTION WATCH: Anti-Bestechungs-Prinzipien (NEU)	7
6.	SEE RISK MANAGEMENT (NEU)	8
7.	CONVENTION WATCH: Internationale Arbeitsstandards (NEU)	9
8.	SEKTOR SPEZIFISCHE BELANGE (NEU)	13
9.	CONVENTION WATCH: Anti-Personen-Landminen (NEU)	14

1. BIODIVERSITÄT (NEU)

Hintergrund:

Biodiversität bzw. Artenvielfalt sind wesentlich für die Ökosysteme der Welt. Es ist bekannt, dass vielfältige Ökosysteme gegenüber Umweltveränderungen, z. B. Klimaveränderungen, widerstandsfähiger sind. Die Erhaltung der Biodiversität ist deshalb essentiell für die Erhaltung der Ökosysteme, weil hiervon alle Lebewesen - auch der Mensch - abhängig sind.

Wie bewertet EIRIS die Unternehmenspolitik zum Thema Artenvielfalt (Unternehmen mit direktem Einfluss: z. B. Forstwirtschaft, Bergbau, Minen, Transport, Nahrungsmittelproduktion, Öl- und Gasexploration, Wasserwirtschaft, Baugewerbe, Bauwesen, Stromerzeugung)

Wie bewertet EIRIS die Unternehmenspolitik zum Thema Artenvielfalt (Unternehmen mit indirektem Einfluss: z. B. Flughäfen, Supermärkte, große Chemieunternehmen, Baustoffunternehmen, Stahl- und sonstige Metallbranche, Bauträger)

Beschluss des Anlageausschusses:

Keine Unternehmenspolitik: -2
Basispolitik: +1
Mittelmäßige Politik: +2
Gute Politik: +3

Begründung:

Der Anlageausschuss erkennt an, dass die Festlegung einer Unternehmenspolitik zum Thema Biodiversität für die Kontrolle des Unternehmensverhaltens wichtig ist. Deshalb werden Unternehmen ohne offizielle Unternehmenspolitik negativ mit -2 bewertet. Bei Unternehmen mit einer Unternehmenspolitik zu diesem Thema werden qualitativ bessere Erklärungen aufsteigend positiv bewertet.

Rodet das Unternehmen tropischen Wald für Bergbau oder andere Zwecke? (Bereiche: Gewinnung von Bodenschätzen, Öl- und Gasexploration, Straßenbau, Infrastrukturprojekte)

Beschluss des Anlageausschusses:

Die bisherige Bewertung im Bereich TROPENHÖLZER (Bereich wird in der neuen Evolutionsstufe des Programms gestrichen) wird von -3 auf -2 geändert. Somit werden Unternehmen aufgrund dieser Bewertung nicht mehr generell unakzeptabel.

Begründung:

Die Absolutheit dieses Kriteriums wird zugunsten einer mittleren Negativ-Beurteilung gewandelt. Nach Ansicht des Anlageausschusses unterstützen oder fördern vorbildliche Unternehmen dieser Sektoren gleichzeitig entsprechende Naturschutz- oder Aufforstungsprojekte. Hier sorgt eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen anderer Bewertungskriterien des EPM für einen angemessenen Ausgleich. Dennoch wird diesem Kriterium weiterhin eine wichtige Bedeutung beigemessen, weil die Rodung von Tropenwäldern als starker Eingriff in die Natur beurteilt wird.

2. CONVENTION WATCH: Kyoto Protokoll (NEU)

Hintergrund:

Der Klimawandel ist weitgehend anerkannt und das bedeutendste ökologische Problem, welches die Welt momentan beschäftigt. Das Kyoto Protokoll wurde 1997 in Kyoto/Japan von der internationalen Staatengemeinschaft als Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen für den Klimaschutz verabschiedet. Es schreibt verbindliche Ziele für die Verringerung des Ausstoßes von so genannten Treibhausgasen fest, welche als Auslöser der globalen Erwärmung gelten.

Stellt sich das Unternehmen öffentlich gegen das Kyoto Protokoll?

(unter den von diesem Kriterium erfassten Unternehmen befinden sich aktuell keine Gesellschaften aus: Vereinigtes Königreich und Europa)

Erläuterung: Ein Unternehmen stellt sich öffentlich gegen das Kyoto Protokoll, wenn es öffentliche Erklärungen gegen das Kyoto Protokoll abgegeben und diese anschließend in den letzten drei Jahren nicht widerrufen hat.

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die sich öffentlich gegen das Kyoto Protokoll stellen, werden mit -3 bewertet und aus dem Anlageuniversum herausgenommen.

Begründung:

Unternehmen, die sich öffentlich gegen das Kyoto Protokoll stellen, handeln gegen die Interessen der Menschen und fördern die Verschlechterung der Lebensverhältnisse auf der Erde.

3. CONVENTION WATCH: Ozon zerstörende Chemikalien (NEU)

Hintergrund:

Das Montreal-Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht in der Erdatmosphäre führen, wurde 1987 in Montreal angenommen. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten zur Reduzierung und schließlich zur vollständigen Abschaffung der Emission von chlor- und bromhaltigen Chemikalien, die stratosphärisches Ozon zerstören. Zudem haben sie vereinbart, in der Forschung über die Mechanismen des Ozonabbaus zusammenzuarbeiten.

Hat sich das Unternehmen nicht öffentlich festgelegt die Produktion von Ozon zerstörenden Substanzen zu reduzieren wie im Montreal Protokoll zum planmäßigen Ausstieg vereinbart?

(unter den von diesem Kriterium erfassten Unternehmen befinden sich aktuell keine Gesellschaften aus: Vereinigtes Königreich und Europa)

Erläuterung: Ein Unternehmen stellt sich öffentlich gegen das Montreal-Protokoll, wenn es weiterhin ODS herstellt und sich nicht öffentlich verpflichtet hat, den Verbrauch einzustellen und die in der Konvention vereinbarte stufenweise Einstellung der Produktion planmäßig vorzunehmen.

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die sich öffentlich gegen das Montreal-Protokoll stellen, werden mit -3 bewertet und sind somit ausgeschlossen.

Begründung:

Unternehmen, die die Produktion von Ozon zerstörenden Substanzen nicht wie vorgesehen reduzieren, stellen sich indirekt gegen das Montreal-Protokoll und fördern langfristig die Verschlechterung der Lebensverhältnisse auf der Erde. Somit handeln diese Unternehmen gegen die Interessen der Menschen.

Gab es in den letzten 3 Jahren Anschuldigungen des Umweltbundesamtes wegen des Versäumnisses ein geeignetes System zur Produktkette für die Produktion von fluorierten Treibhausgasen einzurichten?

(unter den von diesem Kriterium erfassten Unternehmen befinden sich aktuell keine Gesellschaften aus: Vereinigtes Königreich)

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die wegen des Fehlens eines geeigneten Systems zur Produktkette innerhalb der letzten 3 Jahre von der jeweils zuständigen Umweltbehörde angeklagt wurden und auf Anfragen von EIRIS nicht reagieren, werden mit -3 bewertet und sind somit unakzeptabel.

Hierzu gab es im Anlageausschuss keine Einstimmigkeit. Deshalb wurde eine Abstimmung durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

- 5 Stimmen für -3
- 2 Stimmen für -2
- 2 Enthaltungen (INVESCO)

Begründung:

Das Fehlen geeigneter Systeme zur Produktkette wird vom Anlageausschuss ebenfalls als schwerwiegender Verstoß gegen international akzeptierte Umweltschutzmaßnahmen bewertet. Falls ein Unternehmen auf entsprechende Anschuldigungen nicht reagiert, zeigt dies, dass das Unternehmen sich nicht ausreichend mit den Wechselwirkungen beschäftigt oder bewusst gegen bestehende Vorschriften verstößt. Insofern fördert es langfristig die Verschlechterung der Lebensverhältnisse auf der Erde und handelt gegen die Interessen der Menschen.

4. NACHHALTIGE HOLZWIRTSCHAFT (NEU)

Hintergrund:

Forstwirtschaft ist ein großer internationaler Industriezweig. Internationaler Handel mit industriellem Rundholz umfasst jährlich über 1,5 Mrd. Kubikmeter. Ein kritischer Aspekt des internationalen Holzhandels ist sein Einfluss auf die Wälder, die mit ihrem natürlichen Reichtum eine Vielfalt von sozialen und ökologischen Funktionen unterstützen. Weit verbreitete Bedenken in der Öffentlichkeit über die Auswirkungen durch das laufende Abernten und die Forstpraxis in Tropenwäldern und anderen Forsten haben zu Forderungen von staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen geführt, die zu einer nachhaltigeren Praxis im Forstmanagement aufforderten. Daraus resultierten Auszeichnungssysteme für Holz und Holzprodukte, die aus gut geführten Wäldern stammen. Diese sollen dem Verbraucher die Garantie für Nachhaltigkeit geben. Das anerkannteste System wird durch den Forest Stewardship Council (FSC) betrieben, einer unabhängigen gemeinnützigen Organisation, die 1993 anfang.

Wie gut sind die Nachhaltigkeitssysteme zur Beschaffung von Nutzholz?

Beschluss des Anlageausschusses:

Qualität der Nachhaltigkeitssystem:

- keine Hinweise darauf -2
- beschränkt -1
- mittelmäßig +1
- gut +2
- fortschrittlich +3

Begründung:

Aufgrund der Wichtigkeit nachhaltiger Forstwirtschaft erkennt der Anlageausschuss an, dass die Qualität der Nachhaltigkeitssysteme eines Unternehmens prinzipiell wichtig für das Verhalten und den Umgang mit diesem Rohstoff ist.

Dennoch bedeutet das Fehlen von Nachhaltigkeitssystemen nicht automatisch, dass Unternehmen im Umkehrschluss grundsätzlich schlecht handeln.

Wurden in den letzten 3 Jahren Anschuldigungen wegen der Verwicklung in die Gewinnung, die Verarbeitung, der Nutzung oder den Verkauf von illegal geschlagenem Holz erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die Anschuldigungen nicht behandeln, werden mit -3 bewertet und demnach aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Begründung:

Ein Unternehmen, welches des Raubbaus an der Natur beschuldigt wird und auf diese Anschuldigungen nicht reagiert, kümmert sich nicht angemessen um die Ressourcenauswahl.

5. CONVENTION WATCH: Anti-Bestechungs-Prinzipien (NEU)

Hintergrund:

Laut Weltbank versickern jährlich über 1 Billion US-\$ durch Bestechung. Korruption hat viele negative Auswirkungen. Genauso wie es den freien Wettbewerb verzerrt, können korrupte Praktiken zu Schäden des Gesellschaftssystems führen. Wie die Weltbank und Transparency International, die internationale Anti-Korruptions-NGO, in einigen entwickelnden Ländern bewiesen haben, wurde das Wachstum durch Korruption verringert, indem Auslandsinvestitionen abgeschreckt wurden und Kanalisierungsfonds zur Finanzierung von "White elephant project´s" hauptsächlich zum Vorteil von korrupten Entscheidungs-trägern gebildet wurden.

Die UN-Konvention gegen Bestechung ist das erste legal bindende Anti-Korruptions-Instrument, das alle Anti-Bestechungs-Prinzipien miteinander verbindet.

Wurden gegen das Unternehmen oder seine Vertretungen Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Prinzipien zur Bekämpfung von Bestechung erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die Anschuldigungen nicht behandeln, werden mit -2 bewertet.

Begründung:

Korrespondierend mit der Bewertung im Bereich BESTECHUNG UND KORRUPTION, wird ein Verstoß gegen die Anti-Bestechungs-Prinzipien als mittelschweres Vergehen bewertet. Im Rahmen unserer Gesamtbetrachtungen sehen wir deshalb von einem Ausschluss ab.

6. SEE RISK MANAGEMENT (NEU)

Hintergrund:

Unternehmen führen traditionell ein Risikomanagement durch, insbesondere im Bezug auf finanzielle Risiken. In jüngster Zeit entwickelt sich eine breitere Konzeption von sozialen, ökologischen und ethischen (englisch: social, environmental and ethical risks = SEE RISKS) Fragen. Voraussetzung dafür ist die Tatsache, dass auch nicht-finanzielle Risiken einen potentiell zerstörerischen Einfluss auf die ökonomische Situation eines Unternehmens und letztendlich auf den Unternehmenswert haben.

Wie gut gehen Vorstand und Führungskräfte die SEE RISKS und die möglichen Eventualitäten an?

(unter den von diesem Kriterium erfassten Unternehmen befinden sich aktuell keine Gesellschaften aus: USA)

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, die mittelmäßige bis fortschrittliche Leitlinien zum Umgang mit SEE RISKS haben, werden positiv bewertet. Das Bewusstsein für diese Risikokomponenten entwickelt sich jedoch erst. Deshalb wird dieser Themenkomplex in der Herbstsitzung 2006 erneut auf die Tagesordnung gesetzt.

Bewertungsaktivierung:

- mittelmäßig: +1
- gut: +2
- fortschrittlich: +3

Begründung:

Die Implementierung eines Risikomanagements auch im Bezug auf SEE RISKS befindet sich bei den Unternehmen erst im Aufbau. Deshalb hat sich der Anlageausschuss dazu entschlossen, diejenigen Unternehmen, die in diesem Bereich mittelmäßig bis fortschrittlich sind, stufenweise ansteigend positiv zu bewerten.

7. CONVENTION WATCH: Internationale Arbeitsstandards (NEU)

Hintergrund:

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die bereits im Jahr 1919 gegründet wurde. Sie verfügt über eine dreigliedrige Struktur, die im UN-System einzigartig ist: Die 178 Mitgliedsstaaten sind durch Repräsentanten sowohl von Regierungen, als auch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Organen der ILO vertreten.

Schwerpunkte der Arbeit der ILO sind die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen, insbesondere der Kernarbeitsnormen, die soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als einer zentralen Voraussetzung für die Armutsbekämpfung. Diese Regeln werden in Form von internationalen Konventionen, die von Regierungen unterzeichnet werden, festgeschrieben und versichern somit, dass diese Standards unter ihrer Gerichtsbarkeit aufrechterhalten werden. Themen, die von den ILO Diskussionen abgedeckt werden, reichen von sehr grundlegenden Punkten, wie dem gesetzlichen Verbot von Zwangsarbeit, bis hin zu Verpflichtungen bezüglich einer stetigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel der Ausdehnung des Mutterschutzes. Die breite Unterstützung der ILO- Konventionen durch Regierungen, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften zeigt, dass diese als ein überzeugender internationaler Standard für minimale Arbeitsrechte und Arbeitsbedingungen angesehen werden.

Zu den Kernelementen gehören acht Normen, die die ILO als "fundamental zur Erreichung von grundlegenden Menschenrechten" und "angemessener Arbeit" bezeichnet. Sie beschreiben minimale Sozialstandards in fünf Bereichen:

- a. **Kinderarbeit**
- b. **Zwangsarbeit**
- c. **Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit**
- d. **Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen**
- e. **Begrenzung der Arbeitszeit**
- f. **Kinderarbeit**

Beschäftigungsverbot für Kinder unter 15 Jahren, und unter 18 Jahren bei besonders gefährlichen Arbeiten (ILO Konventionen 138 und 182)

- Das Mindestbeschäftigungsalter ist 15 Jahre. Das Mindestalter für besonders gefährliche Arbeiten ist 18 Jahre.
- In dem Alter zwischen 12 und 14 Jahren ist leichte Arbeit erlaubt, wenn sie nicht die Gesundheit oder die Entwicklung schädigt und die Anwesenheit in der Schule nicht beeinträchtigt.

Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit (unter 18); einschließlich Sklaverei, Prostitution der Pornographie, gesetzeswidrige Aktivitäten wie die Produktion von Drogen und der Handel mit ihnen, und Arbeit, die der Gesundheit, Sicherheit oder der Moral der Kinder schadet.

Wurden gegen das Unternehmen Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Kinderarbeit erhoben?

Wurden Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Kinderarbeit in der Zulieferkette des Unternehmens erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses für beide Fragen:

Ein Unternehmen, das Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen das Kinderarbeitsverbot im eigenen Unternehmen und in der Zulieferkette nicht behandelt, wird mit -3 bewertet und dementsprechend ausgeschlossen.

Begründung:

Ein Verstoß gegen das Kinderarbeitsverbot wird vom Anlageausschuss als schweres Vergehen gegen allgemein anerkannte Arbeitsstandards gewertet und Investitionen in die entsprechenden Unternehmen sind auszuschließen.

g. Zwangsarbeit

Verbotener Einsatz von Zwangsarbeit, Arbeitsverpflichtung, Sklavenarbeit und Gefängnisarbeit (ILO Konventionen 29 und 105)

Verbot von:

- jeder Arbeit oder jedem Dienst, der einer Person unter Androhung von Bestrafung abverlangt wird und für die sich die betroffene Person nicht freiwillig angeboten hat
- Zwangsarbeit als ein Hilfsmittel politischer Nötigung, Ausbildung oder als Bestrafung für politische Meinungen
- Zwangsarbeit als Hilfsmittel der Arbeitsdisziplin

Zwangsarbeit als eine Bestrafung dafür, an Streiks teilgenommen zu haben oder als Mittel rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

Wurden gegen das Unternehmen Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Zwangsarbeit erhoben?

Wurden Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Zwangsarbeit in der Zulieferkette des Unternehmens erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses für beide oben stehenden Fragen:

Ein Unternehmen, das Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen das Zwangsarbeitsverbot im eigenen Unternehmen und in der Zulieferkette nicht behandelt, wird mit -3 bewertet und dementsprechend ausgeschlossen.

Begründung:

Ein Verstoß gegen das Zwangsarbeitsverbot wird vom Anlageausschuss als schweres Vergehen gegen allgemein anerkannte Arbeitsstandards gewertet und Investitionen in die entsprechenden Unternehmen sind auszuschließen.

h. Diskriminierung / Chancengleichheit:

Verbotene Diskriminierung bei der Arbeit (ILO Konventionen 100 Und 111)

- Gleiche Bezahlung für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit
- Keine Diskriminierung am Arbeitsplatz in Form von Unterscheidung, Ausschluss oder Bevorzugung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Einstellung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft.

In entwickelten Ländern kann eine Vielzahl von Diskriminierungen beobachtet werden, besonders bei Themen, die die "unsichtbare Barriere" (bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts) betreffen. Aus diesem Grund, und weil diese Verstöße

grundlegend verschieden von den anderen Verstößen wie Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu sein scheinen, wird eine höhere Meßlatte bzgl. der Verstöße angewendet. Anschuldigungen bzgl. Diskriminierung in den entwickelten Ländern werden demnach nur dann in die Datenbank aufgenommen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Es gibt Anschuldigungen systematischer Natur, d.h. eine Gruppe von Menschen (im Sinne einer Gemeinschaftsklage), aber auch individuelle Fälle waren durch eine systematische Diskriminierung betroffen, **und** vor Gericht wurde der Fall als "Diskriminierung" verurteilt **oder** eine Einigung konnte erzielt werden.
- **Oder** es sind Anschuldigungen systematischer Art, die eine Gruppe von Menschen oder eine Gemeinschaftsklage betreffen **und** die den Rückhalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat (so wie die Equal Opportunities Commission).

Wurden gegen das Unternehmen Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Diskriminierung erhoben?

Wurden Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Diskriminierung in der Zulieferkette des Unternehmens erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses für beide oben stehenden Fragen:

Ein Unternehmen, das Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen das Diskriminierungs-verbot im eigenen Unternehmen und in der Zulieferkette nicht behandelt, wird mit -2 bewertet.

Begründung:

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wird vom Anlageausschuss als mittleres Vergehen gegen allgemein anerkannte Arbeitsstandards gewertet. Mit dieser Bewertung will der Anlageausschuss ausdrücklich betonen, dass er Verstöße gegen das Kinderarbeitsverbot sowie gegen das Zwangsarbeitsverbot deutlich gravierender gewichtet.

i. Versammlungsfreiheit:

Freiheit, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr beizutreten und gemeinsam mit dem Arbeitgeber zu verhandeln (ILO Konventionen 87 und 98)

Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, Organisationen ihrer eigenen Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, Konstitutionen und Regeln aufzustellen und sich internationalen Organisationen anzuschließen. Diese Organisationen sollen nicht von Verwaltungsbehörden aufgelöst oder suspendiert werden können. Behörden sollen jegliche Beeinflussung auf diese Organisationen unterlassen.

Arbeiter sollten geschützt sein gegen gewerkschaftsfeindliche Übergriffe in ihrem Angestelltenverhältnis oder gegen jede andere Beeinträchtigung seitens des Arbeitgebers.

Um die sehr große Anzahl der kurzzeitigen Vorwürfe, die sich um industrielle Dispute drehen, zu vermeiden, werden nur systematische Verstöße eingeschlossen. Zu systematischen Vorstößen gehören folgende Aspekte:

- klare Hinweise darauf, dass sich das Unternehmen aktiv denjenigen Angestellten entgegenstellt, die Gewerkschaften bilden oder ihnen beitreten, oder diejenigen, die eintreten, bedroht.

- Das Unternehmen lehnt es ab, die Gewerkschaft anzuerkennen oder mit ihr zu verhandeln. Abgesehen von Gründen, die von den Konventionen als vernünftig angesehen werden.
- Das Unternehmen mischt sich in die Gewerkschaftsaktivitäten oder -verwaltung ein.

Wurden gegen das Unternehmen Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen erhoben?

Wurden Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen die Kern ILO Standards für Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen in der Zulieferkette des Unternehmens erhoben?

Beschluss des Anlageausschusses für beide oben stehenden Fragen:

Ein Unternehmen, das Anschuldigungen wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Versammlungsfreiheit im eigenen Unternehmen und in der Zulieferkette nicht behandelt, wird mit -2 bewertet.

Begründung:

Ein Verstoß gegen das Gebot der Versammlungsfreiheit wird vom Anlageausschuss als mittleres Vergehen gegen allgemein anerkannte Arbeitsstandards gewertet. Mit dieser Bewertung will der Anlageausschuss ausdrücklich betonen, dass er Verstöße gegen das Kinderarbeitsverbot sowie gegen das Zwangsarbeitsverbot deutlich gravierender gewichtet.

8. SEKTOR SPEZIFISCHE BELANGE (NEU)

Zugang zu Arzneimitteln in Entwicklungsländern (NEU)

Hintergrund:

In der Frage des Zugangs zu Medikamenten hat der Druck auf Unternehmen in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2001 gab es einen internationalen Aufschrei der Entrüstung, der Pharma-Unternehmen zwang, ihre Klage gegen die südafrikanische Regierung wegen der Zulassung billiger Versionen patentierter Arzneimittel fallen zu lassen. Meist ist Armut der Grund, weshalb Menschen keinen Zugang zu Nahrungsmitteln, sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen und einer grundlegenden Gesundheitsversorgung haben. Häufig ist dann auch ein schlechter Gesundheitszustand die Folge der Armut, die einen grausamen Kreislauf in Gang setzt und eine Volkswirtschaft ernsthaft destabilisieren kann. Gemäß NGO's sind in vielen Fällen hohe Arzneimittelpreise, meist das Ergebnis eines starken Schutzes für geistiges Eigentum, das größte Hindernis für einen besseren Zugang zu notwendigen Medikamenten.

Wie nimmt sich das Unternehmen der Frage des Zugangs zu Arzneimitteln in den Entwicklungsländern an?

Beschluss des Anlageausschusses:

Unternehmen, welche diesen Aspekt in Ihrer Handlungsweise mittelmäßig bis fortschrittlich berücksichtigen, erhalten die folgende Positiv-Benotung:

- mittelmäßig +1
- gut +2
- fortschrittlich +3

Begründung:

Die humanitären Aspekte einer entsprechenden Unternehmensarbeit würdigt der Anlageausschuss mit seiner Bewertung.

9. CONVENTION WATCH: Anti-Personen-Landminen (NEU)

Hintergrund:

Im Jahr 1997 wurde mit der "Ottawa-Konvention" das Verbot aller Anti-Personenminen beschlossen. Die Konvention trat 1999 in Kraft. Das Übereinkommen verbietet den Unterzeichnerstaaten die Produktion, den Handel, den Export und den Einsatz dieser Waffe. Bis heute wurde das Abkommen allerdings nicht von allen Staaten unterzeichnet.

Mit dem Ottawa-Abkommen wird das Landminenproblem allerdings noch nicht gelöst. Immer noch werden in vielen Staaten der Welt Gelder zur Entwicklung und Produktion neuer Minensysteme ausgegeben. Eine verbreitete Methode, das Abkommen zu umgehen, ist die Umdefinition des Begriffs "Anti-Personenmine". So versehen Minenproduzenten bestimmte Anti-Personenminen - besonders Claymoreminen - einfach mit neuen Bezeichnungen, um die Verbote zu unterlaufen. Weil das Abkommen von Ottawa nur die Anti-Personen-Minen sanktioniert, bleiben Panzerabwehrminen, Anti-Fahrzeugminen, Fernminen oder Flächenverteidigungsminen vom Verbot ausgenommen. Und dies, obwohl auch diese Minen Teil der Landminenproblematik sind. Anti-Fahrzeugminen oder Panzerabwehrminen zerstören nicht nur Fahrzeuge oder Tanks, sondern zielen auch auf deren Insassen. Eine Anti-Panzermine macht auch keinen Unterschied zwischen einem Militärfahrzeug und einem zivilen Bus. In Angola sind laut UNO drei Millionen, in Afghanistan zwei Millionen und in Somalia ca. 400.000 Minen dieses Typs verlegt. In Bosnien werden mindestens 15 Prozent der dort registrierten Minenunfälle durch Panzer- bzw. Anti-Fahrzeugminen verursacht.

Vor diesem Hintergrund greift das im Ottawa-Abkommen beschlossene Verbot von Anti-Personenminen zu kurz, denn auch anderen Minen verstümmeln und töten Menschen. Im Zusammenhang mit Anti-Panzerminen von einer "sauberen" Waffe zu sprechen, geht an der Realität vorbei. Denn:

- Anti-Panzerminen haben häufig eine integrierte Antipersonenmine als Räumschutz.
- Anti-Panzerminen können nicht zwischen Schulbussen, schweren Lkws und Panzern unterscheiden."
- Niemand kann garantieren - schon gar nicht beim Export -, dass moderne Minenkampfsysteme nur gegen militärische Ziele und nicht auch als hoch effiziente Terrorwaffen gegen Zivilisten eingesetzt werden

Gab es Anschuldigungen oder Hinweise auf eine Verwicklung in Geschäfte mit Anti-Personen-Minen? (in den letzten 3 Jahren)

Gab es Anschuldigungen oder Hinweise darauf, dass die Fähigkeit zur Beteiligung an Geschäften mit Anti-Personen-Minen bestand? (in den letzten 10 Jahren)

(unter den von diesen beiden Kriterien erfassten Unternehmen befinden sich aktuell keine Gesellschaften aus: Kontinentaleuropa)

Beschluss des Anlageausschusses für beide oben stehenden Fragen:

Unternehmen, die diese Anschuldigungen nicht behandeln, werden in beiden Fällen (bezieht sich auf beide Fragen) mit -3 bewertet und somit aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Begründung:

Der Verstoß gegen die Ottawa-Konvention wird vom Anlageausschuss als so schwerwiegend bewertet, dass alle Unternehmen, die in Geschäfte dieser Art verwickelt sind, generell aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden müssen. Mit dieser Begründung stellt der Anlageausschuss klar, dass Unternehmen, die in den entsprechenden Sektoren Tätigkeitsbereiche haben, für den Fonds prinzipiell unakzeptabel sind.